

Sitzungsprotokoll

zur 3. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates



Sitzungstermin: Freitag, 24.04.2015

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsende: 20:27 Uhr

Ort, Raum: Großer Sitzungssaal des Rathauses, 2. Stock

Stadtgemeinde Klosterneuburg, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg

Erstellt am 15.09.2015

Anwesend sind:

Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager

Vorsitzender (von 20:20 - 20:26
Uhr abwesend)
(bis 20:11 Uhr anwesend)

GRin Teresa Arrieta

GR Peter Bachmann

STR KommR. Martin Czerny

GRin Mag. Katharina Danninger

GR Erich Deim

STR Mag. Konrad Eckl

STRin DI.Dr. Maria Theresia Eder

GR Abg.z. NÖ. Landtag Arch. DI Willibald Eigner

STRin Martina Enzmann

GRin Jacqueline Eschlböck

GR Wolfgang Essl

GR Ing. Stefan Hehberger

STR HR DDr. Holger Herbrüggen

GR Sen.Rat i.R. DI Peter Hofbauer

GRin Regina Hoinig

STR Mag. Roland Honeder

STR MAS Christoph Kaufmann

STR DI Johannes Kehrer

GR Ing. Leopold Kerbl

GRin Ursula Kohut

GRin Mag. Daniela Ludwan

STR Dr. Stefan Mann

STR Peter Mayer

STR Min.Rat Dr. Josef Pitschko

GR Markus Presle

GRin Barbara Probst

GR Christoph Raz

Vzbgm. Reg.Rat Richard Raz

(Vorsitz von 20:20 - 20:26 Uhr)

GR Enrico Rieber

STR Karl Schmid

GR Leopold Spitzbart

GR Christoph Stich

GR Martin Trat

GR DI Peter Tscheliesnig	
GR Friedrich Veit	
GR Herbert Vonach	
STR Mag. Sepp Wimmer	
GR Walter Wirl	
GR Mag. Martin Zach	(bis 18:20 Uhr anwesend)
StADir. Mag. Michael Duscher	
Dr. Martina Fasching	i.V. von Mag. Gelbenegger
Stefan Konvicka	(bis 15:34 Uhr anwesend)
BD-Stellvertreter Ing. Peter Neubauer	
GA-Leiter KADir. Mag. Günther Schwarz	
Ortsvorsteherin Waltraud Balaska	(bis 19:46 Uhr anwesend)
Ortsvorsteher Johann Fanta	(bis 19:46 Uhr anwesend)
Ortsvorsteher Ing. Manfred Hoffelner	(bis 19:46 Uhr anwesend)
Ortsvorsteher Karl-Josef Weiss	(bis 19:46 Uhr anwesend)
Edith Mroz	(Schriftführerin)

Abwesend sind:

GRin Eva-Maria Feistauer	(entschuldigt abwesend)
GA-Leiter Mag. Christian Eistert	(entschuldigt abwesend)
GA-Leiter BD. Ing. Manfred Fitzthum	(entschuldigt abwesend)
StADir-Stellvertreter Mag. Hannes Gelbenegger	(entschuldigt abwesend)
Leiterin des Personalamtes Mag. Irene Kern	(entschuldigt abwesend)
Kontrollamtsleiterin Marlies Schulz	(entschuldigt abwesend)
Ortsvorsteher Johann Bauer	(entschuldigt abwesend)
Ortsvorsteherin Ingrid Pollauf	(entschuldigt abwesend)

Tagesordnung:

- . Begrüßung und grundsätzliche Feststellung der Beschlussfähigkeit
- . BürgerInnenbeteiligung gemäß GR-Beschluss vom 2.7.2010
- . Absetzen von Gegenständen von der Tagesordnung
- . Dringlichkeitsanträge - Beschluss über die Zuerkennung der Dringlichkeit
- 1. Bericht über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Sportstätten Klosterneuburg GmbH
- 2. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung
- 3. Bericht des Bürgermeisters
- 3.1. Zivilrechtsklage KRAZAF - Zwischenbericht
- 3.2. Erledigung von Dringlichkeitsanträgen - Bericht
- 4. Bericht über die 2. Sitzung des Prüfungsausschusses
- 5. Bericht des Umweltgemeinderates
- 6. Behandlung der Dringlichkeitsanträge, die in die Tagesordnung aufgenommen wurden
- 6.1. Projekt „Landeplatz 2015,,
- 6.2. Grundsatzbeschluss zur Schaffung permanenter Quartiere für Flüchtlinge in Klosterneuburg - Dringlichkeitsantrag PUK, Die Grünen, SPÖ, NEOS
- 6.3. Dialogveranstaltungen vor dem Bau weiterer Rückhaltebecken im Rahmen des Hochwasserschutzes Klosterneuburg - Dringlichkeitsantrag PUK
- 6.4. Annahme des Rückabwicklung- bzw. Vorkaufrechts für die Liegenschaft EZ 149 (Nunmehr: EZ 6330) Rostock-Villa (Grundstück 334, Bauland-Sondergebiet Museum, Archiv) und Grundstück 335 (Grünland Park), sowie Beschluß für Beibehaltung der aktuellen Widmung - Dringlichkeitsantrag Die Grünen
- 6.4.1. Vorkaufsrecht - KG Klbg., EZ 6330, Gdst. Nr. 334 und 335
- 6.5. Klosterneuburg, Pilotgemeinde für transparente Gemeinde
- 6.6. Verordnung "Verbot von Laubbläsern und Laubsaugern" - Dringlichkeitsantrag GR DI Hofbauer
- 6.7. Areal Magdeburgkaserne - Kooperationsvereinbarung mit dem Stift Klosterneuburg
- . Klosterneuburg, Pilotgemeinde für transparente Gemeinde - Dringliche Anfrage GR DI Hofbauer
- 7. Rechnungsabschluss 2014
- 8. Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe
- 9. Förderungskatalog
- 10. Aufhebung der Richtlinien betreffend Übernahme einer Ausfallhaftung für NÖ. Landeswohnbaudarlehen
- 11. art & business Kulturverein - finanzielle Unterstützung
- 12. Hermannschule WC-Sanierung und Hort - Baumeisterarbeiten
- 13. KG und SPZ Langstögergasse - Fenstertausch
- 14. Beauftragung - Kontrahentenleistung laufende Kanalreinigung 2015-2018
- 15. Grundsatzbeschluss zur Mitverlegung von Wasserleitungen im Rahmen des ABA 251 der Abwasserentsorgung
- 16. Fuhrwerkerleistungen (Regiepreise) - Verlängerung bis 31.12.2016
- 17. Grundeinlösungen und Grundrückgaben öffentliches Gut
- 18. J. G. Albrechtsberger Musikschule - Vermietung von Räumlichkeiten

Begrüßung und grundsätzliche Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Teilnehmer an der Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

BürgerInnenbeteiligung gemäß GR-Beschluss vom 2.7.2010

(T 1, 2:16)

Herr Josef Zischkin spricht zum Thema

Förderung der Ideen von wir für euch - Umfragebericht von 2014/2015

Absetzen von Gegenständen von der Tagesordnung

TOP Ö 18 wird in den nicht öffentlichen Teil verwiesen (TOP N 1)

TOP N 4 wird in den öffentlichen Teil verwiesen und gemeinsam mit Dringlichkeitsantrag Ö 6.4 beraten.

Dringlichkeitsanträge - Beschluss über die Zuerkennung der Dringlichkeit

Es wurden folgende Dringlichkeitsanträge eingebracht:

- 1) Projekt „Landeplatz 2015,“ - Behandlung unter TOP Ö 6.1
- 2) Grundsatzbeschluss zur Schaffung permanenter Quartiere für Flüchtlinge in Klosterneuburg (PUK, Die Grünen, SPÖ, NEOS) - Behandlung unter TOP Ö 6.2
- 3) Dialogveranstaltungen vor dem Bau weiterer Rückhaltebecken im Rahmen des Hochwasserschutzes Klosterneuburg (PUK) Behandlung unter TOP Ö 6.3
- 4) Annahme des Rückabwicklung- bzw. Vorkaufrechts für die Liegenschaft EZ 149 (Nunmehr: EZ 6330) Rostock-Villa (Grundstück 334, Bauland-Sondergebiet Museum, Archiv) und Grundstück 335 (Grünland Park), sowie Beschluß für Beibehaltung der aktuellen Widmung (Die Grünen) - Behandlung unter TOP Ö 6.4
- 5) Klosterneuburg, Pilotgemeinde für transparente Gemeinde (GR DI Hofbauer) Behandlung unter TOP Ö 6.5
- 6) Verordnung „Verbot von Laubbläsern und Laubsaugern“ (GR DI Hofbauer) Behandlung unter TOP Ö 6.6
- 7) Areal Magdeburgkaserne - Kooperationsvereinbarung mit dem Stift Klosterneuburg Behandlung unter TOP Ö 6.7

Die Dringlichkeit wird einstimmig zuerkannt.

1	Bericht über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Sportstätten Klosterneuburg GmbH Vorlage: GA II/0074/2015
----------	--

Gemäß § 68a NÖ. Gemeindeordnung wird der Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Sportstätten Klosterneuburg GmbH mit einem Lagebericht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Festgehalten wird, dass zusätzlich zu den bereits getätigten Zahlungen für das Jahr 2013 betreffend Abgangsdeckung (in Summe € 650.000,00) ein Jahresfehlbetrag von € 120.517,75 entstanden ist, sodass der tatsächliche Abgang für 2013 € 770.517,75 beträgt. Der vorstehende Jahresfehlbetrag wird von der Stadtgemeinde Klosterneuburg aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages mit dem Voranschlag 2016 der Sportstätten Klosterneuburg GmbH ersetzt.

Der Empfehlung des Wirtschaftsprüfers, bestehende Gewinnrücklagen (aus Zeiten der Sportstätten Klosterneuburg AG) aufzulösen, wurde entsprochen.

Anlagen:

Jahresabschluss 2013 Sportstätten Klosterneuburg GmbH

Zum Bericht sprachen:

(Herr Konvicka verlässt die Sitzung um 15.34 Uhr.)

Person:	Track:
GR DI Hofbauer	(T 2)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 2, 6:27)
Hr. Konvicka	(T 3)
GR DI Hofbauer	(T 4)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 4, 2:23)
GR DI Hofbauer	(T 4, 2:42)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T4, 4:06)

Zur Kenntnis genommen.

2	Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung
----------	---

Es liegen keine schriftlichen Einwendungen vor. Daher gilt das Protokoll als genehmigt.

Einstimmig beschlossen.

3	Bericht des Bürgermeisters
----------	-----------------------------------

(T 4, 6:00)

- **Neufestlegung der Wehrbetriebsordnungen - Verbund**

Der Bürgermeister bringt mündlich zur Kenntnis, dass es eine Neufestlegung bzw. Anpassung der Wehrbetriebsordnung in ganz Österreich vom Verbund gegeben hat. Hier habe es auch ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gegeben. Nachdem die Stadtgemeinde Klosterneuburg mit dem Verbund in einem Rechtsstreit stehe, der derzeit vom Verbund beeinsprucht worden sei - hier sei Rekurs eingelegt worden, ob überhaupt ein Strafgericht dafür zuständig sei - sei diese Klage zur Klärung zum Verfassungsgerichtshof gelangt. Dort müsse geklärt werden, welcher Rechtsweg jetzt gelte. Die Richter der 1. Instanz vom Landesgericht Wien haben bestätigt, dass der Rechtsweg, den die Stadtgemeinde Klosterneuburg bestreite, der richtige wäre, aber der Verbund habe Rekurs und Einspruch beim VfGH eingelegt, und jetzt müsse man einmal in dieser Sache abwarten. Deshalb sei man aber sehr hellhörig, wenn jetzt neue Wehrbetriebsordnungen kommen sollten oder angepasst werden. Diese werden vom Haus, gemeinsam mit den Anwälten Renner und Höllerl, die schon in der Sache mit der Klage tätig seien, geprüft und vorbehalten werde eine Beschwerde, wenn es zu Nachteilen für Klosterneuburg komme. An sich möchte er sagen, dass es nur zum Vorteil werden könne, wenn die Wehrbetriebsordnungen angepasst werden, denn dieses Dilemma habe man immer wieder bei Hochwasserfällen in Klosterneuburg, dass man vermeintlich davon ausgehe, dass in Wien zu spät geöffnet werde und in Greifenstein zu früh komplett aufgemacht werde. Er sage „vermeintlich“, weil er da zu wenig Experte sei. Es komme aber immer wieder bei den Hochwasserfällen zu diesen Aussagen, und in dem Fall könne jede Anpassung, und sei es nur eine Überprüfung der Wehrbetriebsordnungen, zum Vorteil der Stadtgemeinde Klosterneuburg sein. .

3.1	Zivilrechtsklage KRAZAF - Zwischenbericht Vorlage: GA II/0075/2015
------------	---

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.09.2013, TOPkt. N25, beschlossen, die Zivilrechtsklage der Stadtgemeinde Hainburg gegen den KRAZAF zu unterstützen. Durch Führung eines „Musterprozesses“ sollten Ansprüche aus der KRAZAF-Lücke gegen den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zivilrechtlich geltend gemacht werden.

Diesbezüglich besteht bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg ein Einnahmenrückstand in Höhe von € 2.179.699,79. Gemäß GR-Beschluss vom 28.06.2013, TOPkt. 45, wurde mit der Wertberichtigung in Teilbeträgen begonnen.

Vom Österreichischen Städtebund wurde mit Schreiben vom 03.03.2015 mitgeteilt, dass das nunmehr vorliegende erstinstanzliche Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien der Stadtgemeinde Hainburg Recht gibt und eine Lücke in der Krankenhausfinanzierung im Jahr 1995 bestätigt. Es ist zu erwarten, dass gegen das Urteil Berufung an das Oberlandesgericht Wien erhoben und dieser „Musterprozess“ letztlich erst beim OGH entschieden wird.

Zum Bericht sprachen:

Person:

Bgm. Mag. Schmuckenschlager

Track:

(T4, 8:32)

Zur Kenntnis genommen.

3.2	Erledigung von Dringlichkeitsanträgen - Bericht Vorlage: Sta-Dion/0094/2015
------------	--

Wie in der Sitzung des Gemeinderates am 16. April 2010 zugesagt, darf ich Ihnen die Beratungsergebnisse über jene Dringlichkeitsanträge zur Kenntnis bringen, die den Ausschüssen vom Gemeinderat zugewiesen wurden:

Dringlichkeitsantrag TOPkt. 3 vom 5.12.2014 d. Liste Hofbauer - Errichtung eines Tunnels von der Stiftsgarage zum Rathausplatz

In der Sitzung des Gemeinderates am 05.12.2014 wurde unter TOPkt. 3 der Dringlichkeitsantrag der Liste Hofbauer „Fußgängertunnel zwischen Stiftsgarage und Rathausplatz als Alternative zu einer Tiefgarage unter dem Rathausplatz“ behandelt. Beantragt wurde, dass die Stadtgemeinde Klosterneuburg in Verhandlungen mit dem Stift Klosterneuburg, mit dem Ersuchen zu prüfen, ob seitens des Stiftes die grundsätzliche Bereitschaft besteht, einem Projekt „Fußgängertunnel von der Stiftsparkgarage zum Rathausplatz“ näher zu treten, tritt und dass, die grundsätzliche Zustimmung des Stiftes vorausgesetzt, eine Machbarkeitsstudie für ein Projekt „Fußgängertunnel zwischen Stiftsgarage und Rathausplatz“ in Auftrag gegeben wird.

Dieser Dringlichkeitsantrag wurde vom Gemeinderat an den Ausschuss für Verkehr sowie an den Ausschuss für Stadtplanung und –entwicklung verwiesen.

Beraten wurde der Antrag zunächst in den Ausschusssitzungen am 09.03.2015 bzw. 12.03.2015. Entsprechend den Ergebnissen dieser Beratungen wurden für die Ausschusssitzungen 07.04.2015 bzw. 08.04.2015 Gespräche mit dem Stift Klosterneuburg aufgenommen und eine Grobkostenschätzung aufgestellt. Durchschnittlich würden ca. 20 - 40 Kurzparkplätze zu Verfügung stehen. Ausgenommen davon sind Zeiten während Veranstaltungen, da dann die Garage ausgelastet ist. Dementsprechend ist mit Kosten zwischen € 185.955,- inkl. MWSt. / Stellplatz (bei 20 freien Stellplätzen) und € 92.977,50 inkl. MWSt. / Stellplatz (bei 40 freien Stellplätzen) zu rechnen. Eine Beteiligung des Stiftes an den Errichtungskosten wurde ausgeschlossen.

Somit wurde die Sachlage gemäß dem Antrag eingehend geprüft. In Anbetracht der zu erwartenden Kosten wird von beiden Ausschüssen von einem Weiterverfolgen der Errichtung eines Fußgängertunnels Abstand genommen. Weitere Prüfungen und Berechnungen sind nicht erforderlich.

Dringlichkeitsantrag TOPkt. 9.8 der Grünen - Kritik der Volksanwaltschaft am Auflageverfahren 01/2012 - notwendige Maßnahmen

In der Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2015 wurde unter Topkt. 9.8 seitens der Grünen Klosterneuburg der Dringlichkeitsantrag „Kritik der Volksanwaltschaft am Auflageverfahren 01/2012 - notwendige Maßnahmen“ eingebracht. Beantragt wurde, dass bei künftigen Auflageverfahren grundsätzlich von der Vornahme von Änderungen „von Amtswegen“ Abstand genommen wird und dass auf eine sorgfältige Begründung im Erläuterungsbericht zu beabsichtigten Änderungen – insbesondere bei Änderungen aufgrund von Stellungnahmen während des Auflageverfahrens – besonders geachtet wird. Dieser Dringlichkeitsantrag wurde vom Gemeinderat an den Ausschuss für Stadtplanung und –entwicklung verwiesen.

Der Ausschuss für Stadtplanung und -entwicklung hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 08.04.2015 beraten und einstimmig beschlossen, dass zukünftig bei allen Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf, aufgrund der Berücksichtigung von Stellungnahmen, im Sinne eines transparenten Entscheidungsfindungsprozesses die Beschlussfassung des Gemeinderates derart vorbereitet wird, dass alle Folgen der Änderung erörtert werden und die Entscheidung des Ausschusses genau begründet wird. Die Abgabe von Stellungnahmen von Amtswegen soll auch zukünftig möglich sein. Dabei ist besonders auf eine ausführliche und nachvollziehbare Begründung hinsichtlich der Notwendigkeit der Änderung zu achten.

Zum Bericht sprachen:

Person:	Track:
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 4, 11:20)
GR DI Hofbauer	(T 5)

Zur Kenntnis genommen.

4	Bericht über die 2. Sitzung des Prüfungsausschusses Vorlage: Kontr.A./0028/2015
----------	--

Zum Bericht sprachen:

Person:	Track:
STR Dr. Pitschko	(T 6)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 6, 5:20)
STR DI Kehrer	(T 7)

Zur Kenntnis genommen.

5	Bericht des Umweltgemeinderates Vorlage: Bgm-Amt/0368/2015
----------	---

In der Anlage finden Sie den Umweltbericht von STR Mag. Wimmer.

Anlagen:

Umweltbericht

Zum Bericht sprachen:

Person:	Track:
STR Mag. Wimmer	(T 8)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 8, 1:09)
STR DI Kehrer	(T 9)
GR Spitzbart	(T 10)
STR Mag. Wimmer	(T 10, 2:43)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 10, 9:30)
STRin Dr. Eder	(T 11)
GR DI Hofbauer	(T 12)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 12, 1:41)
STR Mag. Wimmer	(T 12, 1:53)
STR DI Kehrer	(T 13)
STR Mag. Honeder	(T 14)
STR Schmid	(T 15)
STR Mag. Wimmer	(T 15, 0:55)
STR Mag. Honeder	(T 15, 7:20)
STR DI Kehrer	(T 16)
GR DI Hofbauer	(T 17)

Zur Kenntnis genommen.

6	Behandlung der Dringlichkeitsanträge, die in die Tagesordnung aufgenommen wurden
----------	---

6.1	Projekt „Landeplatz 2015,, Vorlage: GA I/1/0515/2015
------------	---

Das seit 2013 durchgeführte Projekt „Landeplatz“ soll auch im Sommer 2015 wieder in Zusammenarbeit mit dem NÖ Bildungs- und Heimatwerk durchgeführt werden. „Landeplatz“ ist ein Angebot von Kursen aus den Bereichen Kunst, Kultur, Sprachen, Kurse für Menschen mit Behinderung u.v.m. und schöpft aus dem großen Potenzial sowohl an möglichen Kursleiter/innen in Klosterneuburg, als auch an möglichen Kursteilnehmer/innen. Grundsätzlich versteht sich „Landeplatz“ als eine Plattform für Kursangebote: die einzelnen Kursleiter bieten ihre Kurse zu dem von ihnen selber vorgeschlagenen Preis an, nehmen die Anmeldungen der Kursteilnehmer/innen direkt entgegen und halten den jeweiligen Kurs selbständig an verschiedenen Orten in Klosterneuburg ab. Die Kalkulation der einzelnen Kurse wird vom Kursleiter erstellt und beinhaltet Kursleiterentschädigung, Kursraum- und sonstige Nebenkosten. Die Kursgebühr wird direkt vom Kursleiter kassiert, die Anzahl der Kursteilnehmer und die Einnahmen werden dem Kulturamt kommuniziert. Jeder Kursleiter ist für die Abwicklung der Organisation und der Verrechnung den Kursteilnehmern gegenüber verantwortlich.

Die Stadtgemeinde beteiligt sich an dem Projekt durch die Drucklegung des Programmheftes mit dem gesamten Angebot von „Landeplatz 2015“ (ca. 14.000 Stück) und den Versand an alle Haushalte als Beilage des Amtsblattes. Die Stadtgemeinde behält sich das Recht vor, die Druckunterlagen als Herausgeber zu korrigieren und ggf. zu verändern. Eine Haftpflichtversicherung für die Kursleiter und Kursteilnehmer/innen wird vom Bildungs- und Heimatwerk NÖ abgeschlossen, das auch die grafische Ausarbeitung des Programmheftes durchführt. Die anfallenden Kosten für Druck und Versand werden bis zu einem Gesamtbetrag von maximal € 3.000,-- inkl. Mehrwertsteuer übernommen. Im Gegenzug stellt die Stadtgemeinde jedem Kursleiter pro Kursteilnehmer/in einen Kostenbeitrag von 10% der Kurserlöse in Rechnung. Die Unterlagen zur Erstellung der Rechnungslegung der Kostenbeiträge an die Kursleiter werden dem Kulturamt zur Verfügung gestellt. Damit versteht sich die Beteiligung der Stadtgemeinde an diesem Projekt als Vorfinanzierung der Druckkosten, die bei entsprechender Akzeptanz der angebotenen Kurse wieder hereingebracht werden könnten.

Mag. Eva Stöber, Vertreterin des Bildungs- und Heimatwerkes Klosterneuburg, die das Projekt seit 2013 leitet, organisiert die Kursleiter, Kursräumlichkeiten, Grafik der Drucksorten und organisiert und überwacht auch die Verrechnung der einzelnen Kurseinheiten der Gemeinde gegenüber.

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg übernimmt laut Sachverhalt für das Projekt „Landeplatz 2015“ die Druckkosten für Programmbroschüre samt Versand mit einem Maximalbetrag von € 3.000,-- inkl. Mwst. und erhält im Gegenzug dafür laut Sachverhalt Einnahmen aus Kostenbeiträgen der Kursteilnehmer/innen bis zur Amortisation der tatsächlich getätigten Ausgaben.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/381000-728003

Begründung der Dringlichkeit: Die Broschüre „Landeplatz“ soll noch dem Amtsblatt vom 18.5.2015 beigelegt werden, um eine ausreichende Bewerbung des Kursangebotes noch vor dem Sommer zu garantieren. Deshalb ist eine rasche Beschlussfassung notwendig, um die Umsetzung des Projektes nicht zu gefährden.

Die Dringlichkeit wurde einstimmig zuerkannt.

Zum Antrag sprachen:

Person:

Bgm. Mag. Schmuckenschlager
STR Mag. Wimmer

Track:

(T 17, 1:27)
(T 18)

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

6.2	Grundsatzbeschluss zur Schaffung permanenter Quartiere für Flüchtlinge in Klosterneuburg - Dringlichkeitsantrag PUK, Die Grünen, SPÖ, NEOS Vorlage: Bgm-Amt/0369/2015
------------	--

Gemeinsam eingebrachter Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat der Gemeinderatssitzung am 24.04.2015 von

PUK Plattform Unser Klosterneuburg
Die Grünen Klosterneuburg (BGU)
SPÖ Klosterneuburg
NEOS

Sachverhalt:

In Klosterneuburg sind seit Dezember 2014 am Areal der Magdeburgkaserne bis zu 250 Flüchtlinge untergebracht. Diese Menschen wurden von großen Teilen der Bevölkerung herzlich aufgenommen. Neben Sachspenden hat sich seit Dezember 2014 eine außergewöhnlich aktive zivilgesellschaftliche Bewegung von Bürgerinnen und Bürgern unter dem Namen „Klosterneuburg hilft“ (als Facebook-Gruppe) organisiert, sie umfasst derzeit mehr als 550 Mitglieder und wächst weiterhin.

Unter anderem werden seitens dieser Bürgerinitiative unentgeltlicher Deutschunterricht und zahlreiche Freizeitaktivitäten für und mit den Flüchtlingen organisiert: Sport, kreative Gestaltung, gemeinsames Kochen, Ausflüge usw. Diese Aktivitäten werden auch von der Caritas und dem Essl Museum unterstützt. In den Medien wurde breit und sehr positiv darüber berichtet, das hat auch zur Imagepflege der Stadt Klosterneuburg beigetragen. Beziehungen mit Bewohnerinnen und Bewohnern der Magdeburgkaserne wurden geknüpft. Darüber hinaus haben sich viele KlosterneuburgerInnen im Rahmen dieser Aktivitäten vielfältig vernetzt, was zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Stadt beiträgt.

Mit Ende Mai endet die Unterbringung in der Magdeburgkaserne, nicht aber die menschliche Verpflichtung, weiterhin Flüchtlinge aufzunehmen und zu unterstützen. Die Bereitschaft hierzu ist sowohl bei der Initiative „Klosterneuburg hilft“ wie auch bei zahlreichen anderen Vereinen gegeben. Außerdem hat der Fanclub der BK Dukes diese Wochen begonnen, in der Klosterneuburger Bevölkerung und speziell bei Sportvereinen Unterschriften zu sammeln, mit dem Ersuchen an die Stadtgemeinde, eine fixe Unterbringung für Flüchtlinge in Klosterneuburg zu schaffen. Mehrere Sportvereine (Tischtennis, Volleyball...) haben auch bereits ihre Unterschriften geleistet.

Laut Kommunalgipfel vom Jänner 2015 wurde die vorgegebene Asylquote mit 2% der Einwohnerzahl einer Gemeinde festgesetzt. Doch auch eine geringere Zahl von Personen aufzunehmen wäre ein Zeichen der Menschlichkeit und Hilfsbereitschaft.

Dieser Antrag wird explizit von „Klosterneuburg hilft“ unterstützt ebenso von den Pfarrern der Kirchen St. Leopold, Kierling, St. Martin, der Evangelischen Kirche Klosterneuburg und der Musikgruppe Seelenklang. Viele weitere Unterstützerinnen und Unterstützer dieses Anliegens werden sich auf den Unterschriftenlisten finden, die derzeit in der Bevölkerung gesammelt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Klosterneuburg ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der Quote zur Aufnahme von Flüchtlingen nachkommt, indem sie gemeinsam mit der Zivilgesellschaft permanente Quartiere für Flüchtlinge in Klosterneuburg schafft, wenn das Heim in der Magdeburgkaserne geschlossen wird.

Neben der Erfüllung der Quote, und damit der Unterstützung für Österreich, seinen internationalen rechtlichen Verpflichtungen entsprechend nachzukommen, wirkt sich eine solche Maßnahme auch positiv auf den Zusammenhalt in der Bevölkerung aus, und schafft als „Good News“ Sympathiewerte für Klosterneuburg weit über die Stadtgrenzen hinaus. Die Unterstützung der Flüchtlingsintegration durch Gruppierungen wie „Klosterneuburg hilft“, die Caritas und Sportvereine ist gegeben.

Begründung der Dringlichkeit:

Bereits Ende Mai wird das Flüchtlingsheim in der Magdeburgkaserne geschlossen. Aufgrund der weltpolitischen Lage, der katastrophalen Zustände in Ländern wie Syrien und dem Irak wird die Anzahl der Asylsuchenden weiter steigen. Klosterneuburg soll weiterhin seinen Beitrag zur Minderung menschlichen Leids leisten.

Die Dringlichkeit wurde einstimmig zuerkannt.

Zum Antrag sprachen:

STR Mag. Honeder stellt den **Gegenantrag:**

Dieser Antrag ist in den Sozialausschuss zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: 4 Gegenstimmen (FPÖ)

(GR Stich ist bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.)

Person:	Track:
GRin Arrieta	(T 19)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 19, 2,10)
STR Dr. Pitschko	(T 20)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 20, 4:22)
STRin Enzmann	(T 21)
STR DI Kehrer	(T 22)
GR DI Hofbauer	(T 23)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 23, 2:11)
GRin Arrieta	(T 24)
STR Dr. Mann	(T 25)
GR Univ.Prof.em. Dr. Vonach	(T 26)
GR Mag. Zach	(T 26, 1,27)
STR Dr. Pitschko	(T 27)
STR Schmid	(T 28)
STRin Enzmann	(T 29)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 29, 3:19)
STR DI Kehrer	(T 30)
GR Mag. (FH) Bachmann	(T 30, 2:04)
STR Mag. Honeder	(T 31)
STR Dr. Pitschko	(T 32)
GRin Arrieta	(T 33)
GR Mag. Zach	(T 34)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 34, 3:38)
STRin Enzmann	(T 35)
GR DI Hofbauer	(T 36)
STR Dr. Pitschko	(T 37)

Mehrheitlich beschlossen.

6.3	Dialogveranstaltungen vor dem Bau weiterer Rückhaltebecken im Rahmen des Hochwasserschutzes Klosterneuburg - Dringlichkeitsantrag PUK Vorlage: Bgm-Amt/0370/2015
------------	---

Sachverhalt:

Der Hochwasserschutz in Klosterneuburg sieht eine Kette an Rückhaltebecken am Haselbach, Rambach, Lourdesbach, Marbach sowie Kierlingbach im Bereich der Stegleiten vor. Dazu liegt ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vor. Das Retentionsbecken am Marbach befindet sich bereits im Bau. Ein Bauvorhaben dieser Dimension beeinflusst lokal das Landschaftsbild sowie Fauna und Flora und ruft teilweises Unverständnis in der Bevölkerung hervor.

Das Beispiel Marbach zeigt, dass ohne Einbindung der Bevölkerung auch wichtige Maßnahmen wie der Bau eines Hochwasser-Rückhaltebeckens auf Widerstand stoßen. Durch das Volumen solcher Bauprojekte und deren Auswirkungen auf die Umwelt müssen Bevölkerung und ökologisches Gleichgewicht im Planungsprozess vermehrt eingebunden bzw. berücksichtigt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Klosterneuburg bei der Planung weiterer Rückhaltebecken folgende Prinzipien verfolgt:

- Vor dem Bau weiterer Rückhaltebecken wird die Bevölkerung zu einer Dialogveranstaltung seitens der Stadtgemeinde geladen, bei welcher Planungsunterlagen präsentiert werden, über das Projekt informiert wird und Bedenken der Bevölkerung aufgenommen werden.
- Anregungen und Vorschläge, vor allem hinsichtlich der ökologischen Begleitmaßnahmen werden aufgenommen und gegebenenfalls in die Planung eingebunden, dafür ist auch ein Budgetposten vorzusehen.
- Im Planungsprozess von Hochwasserrückhaltebecken wird von Beginn an die Expertise von projektunabhängigen Sachverständigen hinzugezogen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die umgehende Reaktion auf die (vermeidbaren) Konflikte im Planungsprozess Marbach ist ein positives Signal an die Bevölkerung. Noch vor jeglichen weiteren Planungsaktivitäten für Hochwasserrückhaltebecken sollten die Prinzipien im Sinne einer transparenten Entscheidungsfindung umgesetzt werden.

Die Dringlichkeit wurde einstimmig zuerkannt.

Zum Antrag sprachen:

Person:	Track:
GR Ing. Hehberger	(T 38)
Baudir.Stv. Ing. Neubauer	(T 38, 3:45)
STR DI Kehrner	(T 39)
GR Mag. Zach	(T 39, 1:28)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 39, 2:44)
GR Trat	(T 39, 3:21)
GR Ing. Hehberger	(T 40)
Vzbgm. Reg.Rat Raz	(T 41)
GRin Arrieta	(T 42)

GR DI Hofbauer (T 42, 2:12)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager (T 42, 3:42)

Abstimmungsergebnis: 25 Gegenstimmen (ÖVP, SPÖ), 4 Enthaltungen (FPÖ)

Mehrheitlich abgelehnt.

6.4	Annahme des Rückabwicklung- bzw. Vorkaufrechts für die Liegenschaft EZ 149 (Nunmehr: EZ 6330) Rostock-Villa (Grundstück 334, Bauland-Sondergebiet Museum, Archiv) und Grundstück 335 (Grünland Park), sowie Beschluß für Beibehaltung der aktuellen Widmung - Dringlichkeitsantrag Die Grünen Vorlage: Bgm-Amt/0371/2015
------------	---

Gegenstand: Sachverhalt

Die Stadt hat 2008 die Liegenschaft der Rostock-Villa EZ 149 bestehend u.a. aus den Grundstücken Nr.334 (Nunmehr: EZ 6330), gewidmet Bauland Sondergebiet Museum, Archiv) und NR.335, gewidmet Grünland Park, im Gesamtausmaß von 2.987m² um 1,5 Mio. an das Land NÖ verkauft. Vertraglich wurde dabei ein Rückabwicklungsrecht (bei Nichtrealisierung eines Lesekompetenzzentrums) und ein Vorkaufsrecht zum Verkaufspreis +2,5% Zinsen vereinbart. Für das Vorkaufsrecht gilt eine drei monatige Frist.

Das Lesekompetenzzentrum wurde vom Land nicht errichtet, daher hätte die Stadt das Recht auf Rückabwicklung des Kaufvertrages. Mit Datum 28.Jänner hat das Land die Information über die Inanspruchnahme des Vorkaufrechts übermittelt. Ende April endet die dreimonatige Frist der Annahme.

Die Stadtregierung hat die Oppositionsparteien erst im Vorfeld der Ausschusssitzungen Anfang April über die Existenz einer bereits entworfenen Vereinbarung mit dem Land informiert. Das war zwei Monate nach Erhalt des Schreibens des Landes. In den Monaten zuvor, Februar, März gab es keine Information bzw. Einbeziehung der Oppositionsparteien in die Erarbeitung der Vereinbarung mit dem Land.

Die nun zur Beschlussfassung mit dem Land vorliegende Vereinbarung sieht vor, dass die Stadt das Vorkaufsrecht nicht wahrnimmt, sondern auf Basis eines möglichen Übergewinns beim Verkauf durch das Land daran partizipiert. Weiters wird dem Land zugesagt eine Umwidmung des Grundstückes Nr.334 der Liegenschaft, welches derzeit als Bauland Sondergebiet Museum, Archiv gewidmet ist, in die Widmungskategorie „Bauland-Kerngebiet“ mit einer Nachnutzung „Wohnen“ einer bestgeeigneten Bebauungsdichte grundsätzlich positiv gegenüber zu stehen.

Seit der Verkaufsdebatte um die Rostock-Villa haben sich immer größere Teile der Klosterneuburger Bevölkerung für einen öffentlichen Erhalt der Rostock-Villa ausgesprochen. Aktuell hat sich ein überparteiliches Komitee von zahlreichen prominenten Klosterneuburger Ehrenbürgern und KünstlerInnen gebildet, welche die politischen Verantwortlichen ersuchen das Vorkaufsrecht für die Rostock-Villa wahrzunehmen, damit diese zur öffentlichen Nutzung weiter zur Verfügung steht. Diese BürgerInnen haben angekündigt, daß sie auch mittels einer Unterschriftenaktion eine Volksbefragung gegen die Umwidmung in „Bauland-Kerngebiet Wohnen“ erreichen wollen. Eine Nichtinanspruchnahme des Vorkaufrechts bedeutet die Privatisierung und den Ausschluß der Öffentlichkeit bei einem jahrzehntelangen öffentlich genutzten Gut mit großem kulturellem Wert für die Stadt.

Die GRÜNEN stellen daher auf Grund der aktuellen Entwicklung der Gesamtsituation die **Anträge**:

1) die Stadt nimmt das Rückabwicklungs- bzw. das Vorkaufsrecht wahr!

2) Der Gemeinderat fasst einen Beschluss, dass die derzeit bestehenden Widmungen auf der Liegenschaft 149 (Nunmehr: EZ 6330) (Bauland Sondergebiet Museum-Archiv und Grünland Park aus öffentlichem Interesse bestehen bleiben und nicht in Bauland-Kerngebiet mit einer Nachnutzung „Wohnen“ umgewidmet werden.

Begründung der Dringlichkeit ist der vorliegende Antrag Nr.4 im nichtöffentlichen Teil der TO.

Die Dringlichkeit wurde einstimmig zuerkannt.

Zum Antrag sprachen: im Anschluss an TOP Ö 6.4.1

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt.

6.4.1	Vorkaufsrecht - KG Klbg., EZ 6330, Gdst. Nr. 334 und 335 Vorlage: GA II/4/0691/2015
--------------	--

Mit Schreiben vom 28. Jänner 2015 hat die NÖ Landesimmobiliengesellschaft m.b.H., (3109 St. Pölten, Landhausplatz 1) der Stadtgemeinde Klosterneuburg mitgeteilt, dass sie, nach dem es zu keiner Realisierung des Lesekompetenzzentrums gekommen ist und auch keine anderen Nachnutzungsvarianten umgesetzt werden konnten, zur Überzeugung gelangt ist, die Rostockvilla zu verkaufen, um eine adäquate Nachnutzung samt Sanierung zu ermöglichen.

Unter Berücksichtigung auf die zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und der NÖ Landesimmobiliengesellschaft im Kaufvertrag vom 4. Jänner/25. November 2008 vereinbarten Bestimmungen, wird der Stadtgemeinde Klosterneuburg die Liegenschaft um EUR 2,03 Millionen zum Kauf angeboten. Mit gleichem Schreiben deutete die Landesimmobiliengesellschaft der Stadtgemeinde Klosterneuburg auch an, für eine abgestimmte Vorgehensweise im Zuge eines Verwertungsverfahrens zur Verfügung zu stehen. In weiterer Folge wurde diese Vorgehensweise im Zuge eines Verwertungsverfahrens mit der Landesimmobiliengesellschaft konkretisiert, so dass nun eine entsprechende Vereinbarung vorliegt (siehe Beilage). Mit der Landesimmobiliengesellschaft wurde weiters abgestimmt, dass nach der Gemeinderats-Sitzung am 24. April 2015 (drei Monate vereinbarte Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts) die Stadtgemeinde Klosterneuburg verbindlich mitteilen wird, ob

- die Stadtgemeinde Klosterneuburg das Vorkaufsrecht gemäß Kaufvertrag vom 4. Jänner 2008 zum angebotenen Preis um EUR 2,03 Millionen ausüben wird, oder
- die Stadtgemeinde Klosterneuburg auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichtet, oder
- die Stadtgemeinde Klosterneuburg mit der Landesimmobiliengesellschaft gemäß beiliegender Vereinbarung gemeinsam ein Verwertungsverfahren durchführt.

Die Mitglieder der Ausschüsse für Biodiversität, Energieeffizienz und Immobilienverwaltung sowie für Kultur und Jugend haben in ihren Sitzungen die drei zur Entscheidung stehenden Varianten eingehend diskutiert und sind mehrheitlich zum Entschluss gelangt, dem Gemeinderat aus wirtschaftlichen Gründen zu empfehlen, das Angebot der NÖ Landesimmobiliengesellschaft, die Rostockvilla gemeinsam zu verwerten.

Über Vorschlag des Ausschusses für Biodiversität, Energieeffizienz und Immobilienverwaltung wurde mit der Landesimmobiliengesellschaft noch einmal der Vorkaufspreis, der gemeinsam mit den anrechenbaren Verwertungskosten die Basis für die Berechnung des "Übergewinns" darstellt, nachverhandelt und eine Reduktion auf EUR 1.995.000,00 erreicht.

Diese Änderung ist in der beiliegenden Vereinbarung ebenso berücksichtigt, wie jene Anregung des Ausschusses für Kultur und Jugend, dass eine zukünftige Umwidmung nur im Einklang mit dem Stadtbild und unter Berücksichtigung des Klosterneuburger Schutzzonenmodells festgelegt wird.

Die von den GRÜNEN eingebrachten Dringlichkeitsanträge (Wahrnehmung des Rückkaufsrechts durch die Stadt – GR-Sitzung am 26.9.2014; Rückabwicklung des Verkaufsvertrages – GR-Sitzung am 21.11.2014) wurden in mehreren Sitzungen des zuständigen Gemeinderatsausschusses sowie in Besprechungen mit Vertretern der Klosterneuburger Museums- und Kulturlandschaft diskutiert. Als Ergebnis dieser Gespräche wurde den Mitgliedern des Ausschusses für Kultur und Jugend ein von der Baudirektion erstelltes Sanierungskonzept der Rostockvilla, jedoch ohne Berücksichtigung von Sonderwünschen (z.B. Überdachung des Innenhofes), präsentiert. Die geschätzten Sanierungskosten liegen bei rund EUR 2 Millionen.

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg verzichtet auf das im Kaufvertrag vom 4. Jänner/25. November 2008 vereinbarte Vorkaufsrecht an der Rostockvilla und schließt beiliegende Vereinbarung mit der NÖ Landesimmobiliengesellschaft m.b.H zur gemeinsamen Verwertung der Rostockvilla ab.

Anlagen:

Vereinbarung

Änderungsvorschlag des Bürgermeisters:

Die Formulierung des Absatzes 2.3, letzte Zeile, wird wie folgt abgeändert: Die Worte „positiv gegenübersteht“ ist zu streichen und durch „nicht ausschließt“ zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis einschließlich der Änderung: 12 Gegenstimmen (FPÖ, Die Grünen, PUK, GR DI Hofbauer)

mit Mehrheit angenommen.

Die Worte „positiv gegenübersteht“ werden gestrichen und durch die Worte „nicht ausschließt“ ersetzt.

Zu Dringlichkeitsantrag Ö 6.4 sowie Ö 6.4.1 sprachen:

STR Dr. Pitschko stellt den **Gegenantrag**:

- 1) Das Vorkaufsrecht wird nicht wahrgenommen
- 2) Es wird mitgeteilt, dass eine Änderung der Widmungsart nicht vorgesehen ist
- 3) Es wird ein Kaufangebot für die Liegenschaft von € 1 Mio. gelegt

Abstimmungsergebnis über den Gegenantrag: 31 Gegenstimmen (ÖVP, SPÖ, Die Grünen, NEOS), 1 Enthaltung (STR DI Kehrer)

mit Mehrheit abgelehnt.

Abstimmungsergebnis über den Dringlichkeitsantrag Ö 6.4: 33 Gegenstimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ, NEOS, STR DI Kehrer, GR Ing. Hehberger), 1 Enthaltung (GRin Arrieta)

mit Mehrheit abgelehnt.

Der Bürgermeister schlägt vor, die Formulierung des Absatzes 2.3, letzte Zeile, wie folgt abgeändert: Die Worte „positiv gegenübersteht“ sind zu streichen und durch die Worte „nicht ausschließt“ zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis über Ö 6.4.1 einschließlich o.a. Änderungen: 12 Gegenstimmen (FPÖ, Die Grünen, PUK, GR DI Hofbauer)

mit Mehrheit angenommen.

Die Worte „positiv gegenübersteht“ werden gestrichen und durch die Worte „nicht ausschließt“ ersetzt.

(GR Mag. Zach hat bereits vor der Abstimmung die Sitzung um 18:20 verlassen.)

Person:	Track:
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 42, 4:40)
STR Mag. Wimmer	(T 43)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 43, 13,29)
STR DI Kehrer	(T 44)
STR Mag. Wimmer	(T 45)
GR Mag. Zach	(T 46)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 46, 1:23)
STR Mag. Wimmer	(T 46, 3:35)
GR Mag. Zach	(T 47)
STRin Enzmann	(T 47, 2:02)
GR DI Hofbauer	(T 48)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 48, 3:34)
STR Dr. Pitschko	(T 49)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 49, 6:50)
STR Dr. Pitschko	(T 49, 8:13)
STR Mag. Eckl	(T 50)
STR Mag. Wimmer	(T 51)
GR Ing. Hehberger	(T 52)
Mag. Duscher	(T 52, 1:45)

STR DI Kehrer	(T 53)
STR Kaufmann, MAS	(T 54)
GR DI Eigner	(T 54, 3:12)
STR Mag. Honeder	(T 55)
STR Mag. Wimmer	(T 56)
GR DI Hofbauer	(T 57)

Mehrheitlich beschlossen.

6.5	Klosterneuburg, Pilotgemeinde für transparente Gemeinde Vorlage: Bgm-Amt/0373/2015
-----	---

Aus dem Wortprotokoll zur Gemeinderatssitzung vom 23.November 2012 ist Folgendes zu entnehmen:

„ **Transparency International – Pilotgemeinde**

*Der Bürgermeister berichtet, dass er auf Grund einer persönlichen Bekanntschaft an Sitzungen bei Transparency International teilgenommen habe. **Es gehe darum, dass Klosterneuburg eine Pilotgemeinde für eine transparente Gemeinde werde.** Hier haben Transparency International und der Gemeinde- und Städtebund Gespräche geführt. Es sei aber noch eine Finanzierung des Bundeskanzleramtes ausständig. Diese hole Transparency International ein– das werde man noch sehen – und dann sollen noch weitere Gespräche folgen.*

Klosterneuburg habe den Vorteil, eine repräsentative Stadt zu sein, weil es einerseits als Stadtgemeinde verwaltet sei, aber auch eine dementsprechende Größe habe, was Auftragsvolumina etc. betreffe. Es sei interessant, was man da alles machen könnte. Er möchte das nur mitteilen, um auch hier Transparenz walten zu lassen. Er möchte das aber nicht zur Diskussion stellen und betone, dass er das ohnehin berichtet hätte.“

Der Antragsteller des gegenständlichen Antrages Gemeinderat Dipl.Ing. stellt dazu folgendes fest:

Unter Transparenz in der Politik versteht man lt. Wikipedia - Definition einen Zustand mit freier Information, Partizipation und Rechenschaft im Sinne einer offenen Kommunikation zwischen den Akteuren des politischen Systems und den Bürgern. Damit eng verbunden ist die Forderung nach Verwaltungstransparenz und Öffentlichkeitsprinzip. Als Metapher dient die optische Transparenz: Ein transparentes Objekt kann durchschaut werden.

Als Pilotprojekt bezeichnet man „allgemein Großversuche oder Demonstrationsprojekte, die bei gesellschaftlich, wirtschaftlich und technisch risikobehafteten Entwicklungen vor die allgemeine Einführung gesetzt werden, um Fragen der Akzeptanz, der Wirtschaftlichkeit, des Marktpotentials und der technischen Optimierung im Feldversuch zu erproben .

Von Herrn Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager und seiner ÖVP wurden, mittlerweile unterstützt von SPÖ und NEOS, Schritte gesetzt und Maßnahmen getroffen, die in krassen Widerspruch zu den generellen Prinzipien von Transparenz und gestellten Forderungen nach Transparenz in der Verwaltung in der Gemeinde stehen.

Diese Maßnahmen sind u.a.

1.) Ein zur GR-Sitzung im Juni 2014 von Liste Peter Hofbauer eingebrachter Dringlichkeitsantrag, in dem die Offenlegung der personenneutralen Stellenbeschreibungen der Dienststellen der Stadtverwaltung und der Struktur derselben verlangt wird, wird mit den 24 Stimmen der ÖVP abgelehnt. Demnach dürfen also nicht einmal die GemeinderätInnen, die in den Ausschüssen die von den Dienststellen vorbereiteten Tagesordnungsunterlagen beraten und darüber entscheiden, geschweige denn die Bürgerinnen und Bürger von Klosterneuburg, wissen, welche Aufgaben den Mitarbeitern der Stadtverwaltung obliegen, die zur Auskunftserteilung zu den Ausschüssen zugezogen sind. Die Verweigerung der geforderten Offenlegung wird von Herrn Bürgermeister mit der Rücksichtnahme auf die Privatsphäre der Beamten begründet.

2.) Die Jahrzehnte lang bewährte Führung eines Wortprotokolls der Gemeinderatssitzungen wurde durch Neufassung der Geschäftsordnung mit den Stimmen der ÖVP-Fraktion und der mittlerweile de facto zur ÖVP - Unterorganisation gewordenen

SPÖ und mit den Stimmen der NEOS, die sich schon vor der Wahl zu einer Koalition mit der ÖVP bekannten, abgeschafft.

Die demokratiepolitischen Aspekte und die hinsichtlich Transparenz und Nachvollziehbarkeit gegebenen Vorteile wurden in den Anträgen zur Wiedereinführung bzw. Beibehaltung des Wortprotokolls und in den Wortmeldungen hiezu ausführlich dargelegt.

3.) Der Vorsitz des Kontrollausschusses wurde einem Mandatar der sich als Stadtregierung bezeichnenden ÖVP-SPÖ Koalition übertragen. Die „Stadtregierung“ kontrolliert sich demnach selbst.

Aus dem nunmehr gegebenen Anlass stellt die Liste Peter Hofbauer den
Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

An Herrn Bürgermeister Mag. Stephan Schmuckenschlager wird das Ersuchen gerichtet, jene für die Zukunft der Stadtgemeinde Klosterneuburg richtungweisenden Projekte und Maßnahmen hinsichtlich der von ihm angekündigten Zielsetzung, dass „Klosterneuburg eine Pilotgemeinde für transparente Gemeinde werde.“ dem Gemeinderat und somit der Öffentlichkeit darzulegen und zu den im Sachverhalt angeführten Kritikpunkten Stellung zu nehmen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Öffentlichkeit soll über richtungweisende Projekte der Stadtgemeinde unverzüglich informiert werden.

Die Dringlichkeit wurde einstimmig zuerkannt.

Zum Antrag sprachen:

Person:

GR DI Hofbauer

Track:

(T 58)

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

(STRin Enzmann, STR KommR. Czerny, STR Mayer, GR Mag. Danninger, GRin Hoinig, GR Ing. Kerbl, GR Stich waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.)

6.6	Verordnung "Verbot von Laubbläsern und Laubsaugern" - Dringlichkeitsantrag GR DI Hofbauer Vorlage: Bgm-Amt/0374/2015
------------	---

Verordnung „Verbot von Laubbläsern und Laubsaugern“

Sachverhalt:

Eine Studie der TU Graz hat erwiesen, dass Laubbläser mindestens zehn Mal soviel Feinstaub aufwirbeln wie andere Gartenutensilien. Außerdem ist die Verwendung von Laubbläsern mit enormer Lärmentwicklung und Emissionen verbunden.

Zudem wird mit dem Laub auch der anhaftende Dreck und Kot von Tieren aufgewirbelt, der sich als Aerosol in der Umgebungs- und damit auch der Atemluft verteilt.

In der Studie fasst die TU zusammen: "Die Versuche mit dem Laubbläser haben im Gegensatz zu Besenkehrung gezeigt, dass deutlich mehr Staub und der auch wesentlich höher aufgewirbelt wird. Trotz verlängerter Reinigungszeit mit dem Besen ist jene Zeitspanne, in denen die Aktivitäten bei den gemessenen Immissionskonzentrationen nachweisbar sind, nur um fünf Prozent verlängert. Das heißt unabhängig von der Arbeitsdauer ist davon auszugehen, dass die Emissionsmenge, die beim Kehren freigesetzt wird, geringer ist als beim Laubblasen." Ähnliche Auswirkungen werden auch Laubsaugern zurechnet.

Damit begründet wurde mit der **Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark** vom 24. Oktober 2013, wird die Stmk. LuftreinhalteVO 2011 geändert und gem. §10 und §15 des IG-L (Anordnung von Maßnahmen; zeitl. und räumliche Beschränkung des Einsatzes von Produkten) ein ganzjähriges Verbot von Laubbläsern und Laubsaugern für das gesamte Stadtgebiet von Graz und Leibnitz sowie im Gemeindegebiet von Kaindorf an der Sulm ausgesprochen.

Auch in Klosterneuburg werden durch die Verwendung von Laubsaugern und Laubbläsern umweltschädliche Emissionen, massive Staub- und Lärmentwicklungen und somit zu Beeinträchtigung der Lebensqualität verursacht. Die Liste Peter Hofbauer stellt daher den

Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

In den zuständigen Gemeinderatsausschüssen möge beraten werden, ob in Klosterneuburg eine Verordnung analog zu der oben angeführten in der Steiermark erlassenen Verordnung in Betracht gezogen wird. Bei positiver Beurteilung möge eine entsprechende Verordnung ausgearbeitet und dem Gemeinderat zu Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Umweltschutzmaßnahmen sollen rasch als möglich umgesetzt werden.

Die Dringlichkeit wurde einstimmig zuerkannt.

Zum Antrag sprachen:

Person:

Track:

GR DI Hofbauer	(T 58, 7:26
STR Mag. Honeder	(T 59)
STR Mag. Wimmer	(T 60)
GR DI Hofbauer	(T 61)

STR Mag. Honeder stellt den **Gegenantrag:**

Dieser Antrag ist in den Umweltausschuss zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen.

(STR KommR Czerny, STRin Enzmann, STR Mayer, GR Ing. Kerbl waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.)

6.7	Areal Magdeburgkaserne - Kooperationsvereinbarung mit dem Stift Klosterneuburg Vorlage: Sta-Dion/0095/2015
------------	---

Derzeit läuft das Ausschreibungsverfahren über eine Teilfläche des gegenwärtig durch die Magdeburgkaserne genutzten Areals in 3400 Klosterneuburg, Magdeburggasse 9/Donaustraße 50 – 52, KG 01704 Klosterneuburg, EZ 24. Das Bieterverfahren wurde durch die Strategische Immobilienverwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H. (SIVBEG), Dampfschiffgasse 4/13. OG, 1030 Wien, über die Fläche, bestehend aus den Grundstücken Nr. 3102/1, 3102/28 und 3117/79, der EZ 24, KG 01704 Klosterneuburg, mit einem Gesamtausmaß von 68.179 m², zu einem Mindestkaufpreis von Euro 9.150.000,00 ausgeschrieben.

Das Stift Klosterneuburg plant den Ankauf der nunmehr durch die SIVBEG ausgeschrieben Teilfläche der Magdeburgkaserne. Um in Zukunft die Umsetzung der zur Diskussion stehenden kommunalen Projekte realisieren zu können, hat es im Vorfeld Gespräche mit Vertretern des Stiftes gegeben, deren Ergebnisse in der beiliegenden Vereinbarung zusammengefasst wurden. Sollte das Stift Klosterneuburg den Zuschlag im gegenständlichen Bieterverfahren erhalten, so würde mit dieser Vereinbarung geregelt sein, dass das Stift der Stadt Teilflächen dieses Areals für die Realisierung von kommunalen Eigenprojekten auf Basis des Kaufpreises zur Verfügung stellen würde.

Beschluss:

Beiliegende Vereinbarung zu jener Teilfläche der Magdeburgkaserne, die gegenwärtig zur Ausschreibung gelangt, nämlich Magdeburggasse 9/Donaustraße 50 – 52, KG 01704 Klosterneuburg, EZ 24 mit dem Stift Klosterneuburg wird abgeschlossen.

Anlagen:

Kooperationsvereinbarung Magdeburgkaserne

Begründung der Dringlichkeit:

Die Anbotsfrist endet am 24.4.2015 und der Zuschlag an den Bestbieter wird vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates erteilt werden.

Zum Antrag sprachen:

Person:	Track:
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 61, 0:45)
STR DI Kehrer	(T 62)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 62, 2:30)
STR Mag. Wimmer	(T 63)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 64)
STR Mag. Wimmer	(T 65)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 65, 0:45)
STR Mag. Wimmer	(T 65, 1:14)
STR DI Kehrer	(T 66)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 66, 2:28)
GR DI Hofbauer	(T 67)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 67, 0:31)
STR DI Kehrer	(T 68)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 69)
STR DI Kehrer	(T 69, 0:50)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 70)
STR DI Kehrer	(T 70, 1:05)
STR Dr. Pitschko	(T 70, 1:35)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 70, 1:45)

STR Dr. Pitschko	(T 70, 2:00)
STR Mag. Honeder	(T 70, 2:08)
STR Dr. Pitschko	(T 70, 2:18)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 70, 4:49)
STR Mag. Wimmer	(T 71)

Abstimmungsergebnis: 14 Enthaltungen (PUK, Die Grünen, FPÖ, GR DI Hofbauer, GR Wirl)

Mehrheitlich beschlossen.

Klosterneuburg, Pilotgemeinde für transparente Gemeinde - Dringliche Anfrage GR DI Hofbauer Vorlage: Bgm-Amt/0372/2015

Aus dem Wortprotokoll zur Gemeinderatssitzung vom 23. November 2012 ist Folgendes zu entnehmen:

„ **Transparency International – Pilotgemeinde**

*Der Bürgermeister berichtet, dass er auf Grund einer persönlichen Bekanntschaft an Sitzungen bei Transparency International teilgenommen habe. **Es gehe darum, dass Klosterneuburg eine Pilotgemeinde für eine transparente Gemeinde werde.** Hier haben Transparency International und der Gemeinde- und Städtebund Gespräche geführt. Es sei aber noch eine Finanzierung des Bundeskanzleramtes ausständig. Diese hole Transparency International ein – das werde man noch sehen – und dann sollen noch weitere Gespräche folgen.*

Klosterneuburg habe den Vorteil, eine repräsentative Stadt zu sein, weil es einerseits als Stadtgemeinde verwaltet sei, aber auch eine dementsprechende Größe habe, was Auftragsvolumina etc. betreffe. Es sei interessant, was man da alles machen könnte. Er möchte das nur mitteilen, um auch hier Transparenz walten zu lassen. Er möchte das aber nicht zur Diskussion stellen und betone, dass er das ohnehin berichtet hätte.“

Der Antragssteller des gegenständlichen Antrages Gemeinderat Dipl.Ing. stellt dazu folgendes fest: Unter Transparenz in der Politik versteht man lt. Wikipedia - Definition einen Zustand mit freier Information, Partizipation und Rechenschaft im Sinne einer offenen Kommunikation zwischen den Akteuren des politischen Systems und den Bürgern. Damit eng verbunden ist die Forderung nach Verwaltungstransparenz und Öffentlichkeitsprinzip. Als Metapher dient die optische Transparenz: Ein transparentes Objekt kann durchschaut werden.

Als Pilotprojekt bezeichnet man „allgemein Großversuche oder Demonstrationsprojekte, die bei gesellschaftlich, wirtschaftlich und technisch risikobehafteten Entwicklungen vor die allgemeine Einführung gesetzt werden, um Fragen der Akzeptanz, der Wirtschaftlichkeit, des Marktpotentials und der technischen Optimierung im Feldversuch zu erproben .

Von Herrn Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager und seiner ÖVP wurden, mittlerweile unterstützt von SPÖ und NEOS, Schritte gesetzt und Maßnahmen getroffen, die in krassen Widerspruch zu den generellen Prinzipien von Transparenz und gestellten Forderungen nach Transparenz in der Verwaltung in der Gemeinde stehen.

Diese Maßnahmen sind u.a.

1.) Ein zur GR-Sitzung im Juni 2014 von Liste Peter Hofbauer eingebrachter Dringlichkeitsantrag, in dem die Offenlegung der personenneutralen Stellenbeschreibungen der Dienststellen der Stadtverwaltung und der Struktur derselben verlangt wird, wird mit den 24 Stimmen der ÖVP abgelehnt. Demnach dürfen also nicht einmal die GemeinderätInnen, die in den Ausschüssen die von den Dienststellen vorbereiteten Tagesordnungsunterlagen beraten und darüber entscheiden, geschweige denn die Bürgerinnen und Bürger von Klosterneuburg, wissen, welche Aufgaben den Mitarbeitern der Stadtverwaltung obliegen, die zur Auskunftserteilung zu den Ausschüssen zugezogen sind. Die Verweigerung der geforderten Offenlegung wird von Herrn Bürgermeister mit der Rücksichtnahme auf die Privatsphäre der Beamten begründet.

2.) Die Jahrzehnte lang bewährte Führung eines Wortprotokolls der Gemeinderatssitzungen wurde durch Neufassung der Geschäftsordnung mit den Stimmen der ÖVP-Fraktion und der mittlerweile de facto zur ÖVP - Unterorganisation gewordenen

SPÖ und mit den Stimmen der NEOS, die sich schon vor der Wahl zu einer Koalition mit der ÖVP bekannten, abgeschafft.

Die demokratiepolitischen Aspekte und die hinsichtlich Transparenz und Nachvollziehbarkeit gegebenen Vorteile wurden in den Anträgen zur Wiedereinführung bzw. Beibehaltung des Wortprotokolls und in den Wortmeldungen hiezu ausführlich dargelegt.

3.) Der Vorsitz des Kontrollausschusses wurde einem Mandatar der sich als Stadtregerung bezeichnenden ÖVP-SPÖ Koalition übertragen. Die „Stadtregerung“ kontrolliert sich demnach selbst.

Aus dem nunmehr gegebenen Anlass stellt die Liste Peter Hofbauer die

Dringliche Anfragen :

an Herrn Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager;

- 1.) Welche Maßnahmen bzw. Schritte planen sie zur Realisierung des von Ihnen angekündigten Projektes „Klosterneuburg eine Pilotgemeinde für transparente Gemeinde“?
- 2.) Wie erklären Sie die Tatsache, dass die im Sachverhalt angeführten ihrerseits veranlassten Schritte in krassem Widerspruch zu einfachsten Prinzipien dessen stehen, was man unter Transparenz versteht?

(Die OrtsvorsteherIn Fanta, Balaska, Weiß und Ing. Hoffelner verlassen die Sitzung um 19:46 Uhr.)

Die Anfragebeantwortung ergeht schriftlich.

7	Rechnungsabschluss 2014 Vorlage: GA II/1/0075/2015
----------	---

Das Protokoll der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 durch den Prüfungsausschuss ist ein Tagesordnungspunkt dieser Gemeinderatssitzung. Der Rechnungsabschluss 2014 weist alle in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) in der derzeit geltenden Fassung geforderten Nachweise auf. Der Rechnungsabschluss 2014 war im Sinne der Bestimmungen des § 83 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung in der Zeit vom 23. März 2015 bis 07. April 2015 zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage des Rechnungsabschlusses war ordnungsgemäß kundgemacht.

Berichtigung Rechnungsabschluss 2013:

Beilage: Wirtschaftliche Unternehmung sowie Betrieb gewerbl. Art nach Körperschaftssteuergesetz - Photovoltaikanlagen, Stichtag 31.12.2013 (Seite 377-382, RA 2013)
Gemäß dem BMF-Erlass vom 24.02.2014, BMF-AV Nr. 8/2014 unterliegen Photovoltaikanlagen einer Nutzungsdauer von 20 Jahren. Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2013 wurde analog zur Laufzeit der OeMAG-Verträge eine 13-jährige Nutzungsdauer angenommen. Die Berichtigung der Nutzungsdauer von 13 auf 20 Jahre wird zur Kenntnis gebracht.

Eckdaten des Rechenwerkes 2014:

Ordentlicher Haushalt:

Der Rechnungsabschluss 2014 weist im ordentlichen Haushalt

im Einnahmensoll	EUR	67,240.072,67
im Ausgabensoll	EUR	67,150.740,98
somit einen Sollüberschuss aus	EUR	<u>89.331,69</u>

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt weist

im Einnahmensoll	EUR	11,235.599,28
im Ausgabensoll	EUR	11,235.599,28

aus und ist somit ausgeglichen.

„Maastricht-Ergebnis“: EUR + 7,140.064,07

<u>Schuldenstand per 31.12.2014 (IST-Stand):</u>	EUR	51,221.125,03
Schuldenart 1:	EUR	11,060.090,28
Schuldenart 2:	EUR	39,460.026,02
Schuldenart 4:	EUR	701.008,73

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Rechnungsabschluss 2014 mit den im Sachverhalt angeführten Eckdaten samt Beilagen.

Im Hinblick auf das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2014 werden die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben einzelner Haushaltsstellen sowie die angeführte Berichtigung des Rechnungsabschlusses 2013 genehmigt.

Anlagen:

Rechnungsabschluss 2014

BMF-Erlass BMF-AV Nr. 8/2014 vom 24.02.2014

Zum Antrag sprachen:

Person:	Track:
STR Mayer	(T 72)
STR DI Kehrer	(T 73)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 73, 2:54)
STR Dr. Pitschko	(T 74)
STR Dr. Mann	(T 75)
STR DI Kehrer	(T 76)
STR Mayer	(T 77)
STR Schmid	(T 78)
STR Mag. Honeder	(T 79)
STR Dr. Pitschko	(T 80)

Abstimmungsergebnis: 4 Gegenstimmen (FPÖ), 5 Enthaltungen (Die Grünen, GR DI Hofbauer)

Mehrheitlich beschlossen.

8	Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe Vorlage: GA II/2/0187/2015
----------	---

Der Landtag von Niederösterreich hat am 01. Juli 2010 die Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl 3703, beschlossen. Die Aufhebung wurde bereits mit LGBl. 3703 – 5 kundgemacht und trat am 01. Jänner 2011 in Kraft. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2010 die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Klosterneuburg vom 07. Oktober 1994 aufgehoben.

Die Gemeindeaufsicht hat die Stadtgemeinde Klosterneuburg darauf hingewiesen, dass ungeachtet der Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes jedenfalls weiter die bundesgesetzliche Ermächtigung für die Gemeinde gemäß § 15 Abs. 3 Z. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I 103/2007 besteht, durch Beschluss der Gemeindevertretung Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 14 Abs. 1 Z. 8 FAG 2008 ohne Zweckwidmung des Ertrages auszuschreiben.

Ausgeschrieben werden dürfen daher durch Verordnung des Gemeinderates – auch ohne zugrunde liegendes Landesgesetz – Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern), die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden („Kartenabgaben“), allgemein bis zum Höchstausmaß von 25 %, bei Filmvorführungen bis zum Höchstausmaß von 10 % mit Ausschluss der Abgabe (vgl. § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008). Auch die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage (vgl. § 14 Abs. 3 FAG 2008).

Um keine Kürzungen aus dem Bereich Bedarfszuweisungen durch die NÖ Landesregierung zu erfahren, müssen die Gemeinden alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im höchstzulässigen Ausmaß ausschöpfen und um die restlose Einhebung besorgt sein.

Beschluss:

Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Ausgenommen sind
 1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
 2. Veranstaltungen, die ausschließlich von der Stadtgemeinde Klosterneuburg oder deren Wirtschaftsbetrieben durchgeführt werden;
 3. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
 4. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;

- b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
- c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.

(3) Folgende Veranstaltungen gelten als lustbarkeitsabgabepflichtig.
Das Ausmaß der Abgabe (der prozentmäßige Steuersatz) beträgt für

1. Autorennen, Motorradrennen, Stuntshows, Volksfeste; alle Veranstaltungen mit über 2.000 tatsächlichen Besuchern pro Tag	25 %
2. Zirkus-, Variete- Revue-, Tingeltangelvorführungen	15 %
3. Tanzbelustigungen, Kostümfeste und Maskenbälle	10 %
4. Vorführungen von Filmen (Kinovorführungen), ausgenommen Filme, die als „besonders wertvoll“, „wertvoll“ oder als „sehenswert“ begutachtet sind	10 %
5. Ausstellung von Museen und sonstige Ausstellungen aller Art, mit und ohne Führung	5 %
6. Sportveranstaltungen, ausgenommen Sportveranstaltungen im Rahmen eines regelmäßigen Meisterschaftsbetriebes und Teilnahme an Europäischen Ligen	10 %
7. Schulbälle; Theater-, Opern- und Operettenveranstaltungen, Musicals, Konzerte, Kabarett, ausgenommen Schulaufführungen im Rahmen des Schulbetriebes mit überwiegender Schülerbeteiligung	5 %
8. Alle sonstigen Veranstaltungen	10 %

(4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

§ 3

Abgabepflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

§ 4

Nachweise und Sicherheitsleistung

- (1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen, wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit. b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.
- (2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentliche Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).

- (2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.
- (3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2016 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

(GR DI Eigner ist bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.)

9	Förderungskatalog Vorlage: GA II/0078/2015
----------	---

Gemäß GR-Beschluss vom 26.04.1991, TOPkt. I/10, sind die Förderungskataloge von den zuständigen Dienststellen zusammen mit den Voranschlagsanforderungen für das nächste Jahr zu erstellen und für die Beratungen über den Voranschlag im Finanzausschuss bzw. Stadt- und Gemeinderat bereit zu halten. Förderungen, die in nicht-öffentlichen Sitzungen beschlossen wurden, werden anonymisiert dargestellt.

In der Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2015 wurde unter TOPkt. Ö 9.3 ein Dringlichkeitsantrag der FPÖ bezüglich Veröffentlichung des Subventionskataloges der Jahre 2012 bis 2014 auf der Homepage der Stadtgemeinde beschlossen.

Beschluss:

Der GR-Beschluss vom 26.04.1991, TOPkt. I/10, wird aufgehoben.

Der Förderungskatalog (über drei Jahre) wird hinkünftig zusammen mit dem Rechnungsabschluss erstellt. Förderungen, die in nicht-öffentlichen Sitzungen beschlossen wurden, werden anonymisiert dargestellt. Zu Beginn der Auflagefrist wird mit der Übermittlung einer Ausfertigung des Rechnungsabschlusses an die Fraktionen ebenfalls ein Exemplar des Förderungskataloges zugestellt. Mit Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses wird auch der Förderungskatalog auf der Homepage der Stadtgemeinde veröffentlicht.

Anlagen:

Förderungskatalog der Stadtgemeinde Klosterneuburg – Jahre 2012 bis 2014

Zum Antrag sprachen:

Person:	Track:
STR Dr. Pitschko	(T 81)
Mag. Duscher	(T 81, 0:33)
STR Dr. Pitschko	(T 81, 0:35)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 81, 2:31)
GR DI Hofbauer	(T 82)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 82, 1:34)
GR DI Hofbauer	(T 82, 2:16)
Univ.Prof.em. Dr. Vonach	(T 83)
Bgm. Mag. Schmuckenschlager	(T 83, 0:23)
STR Mag. Wimmer	(T 84)

Anfrage GR DI Hofbauer: Welche Funktion in der Dienstpostenbeschreibung hat Verwalter Kölbl?

Die Antwort ergeht schriftlich.

(GR Arrieta verlässt die Sitzung um 20:11 Uhr.)

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

10	Aufhebung der Richtlinien betreffend Übernahme einer Ausfallhaftung für NÖ. Landeswohnbaudarlehen Vorlage: GA II/0077/2015
-----------	---

Die Landeswohnbauförderung in Niederösterreich erfolgt in Form eines Darlehens mit einem Rückzahlungszeitraum von 27,5 Jahren. Derzeit betragen die Darlehenssummen € 50.000,- bis € 60.000,-. Die jährliche Rückzahlung beträgt in den ersten fünf Jahren 2 % des Darlehensbetrages. Sie erhöht sich ab dem 6. Rückzahlungsjahr jeweils in 5-Jahres-Intervallen um 1 % des Darlehensbetrages. Der Gesamtbetrag ist vom Darlehensnehmer entsprechend hypothekarisch sicherzustellen (Grundbucheintragung). Zusätzlich zu dem Pfandrecht ist noch ein Veräußerungsverbot zu Gunsten des Landes NÖ. eintragen zu lassen.

§ 11 Abs. 2 NÖ. Wohnungsförderungsgesetz 2005, LGBL. 8304-3: *Das Förderungsdarlehen muss - gegebenenfalls anteilmäßig - zu Gunsten des Landes im Grundbuch sichergestellt werden. Andere ausreichende Besicherungen wie z. B. Haftungsübernahme einer Gemeinde, Bankgarantie etc. sind zulässig.*

Handelt es sich bei dem zu errichtenden Eigenheim um ein Superädifikat auf Pachtgrund, wird durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg eine Haftung für das Darlehen samt Anhang (u.a. 9 % Verzugszinsen) als Bürge und Zahler übernommen.

Nachdem es bei einigen Fällen aufgrund von Zahlungsrückständen auch zu Einleitung von Exekutionen gegenüber den Darlehensnehmern gekommen ist, wurden die Richtlinien der Stadtgemeinde Klosterneuburg mit GR-Beschluss 02.03.2007 dahingehend geändert, dass die Stadtgemeinde nur mehr die Haftung übernimmt, wenn ihr in der Liegenschafts- und Bauwerkskartei der erste Rang eingeräumt wird.

§ 1357 ABGB: *Wer sich als Bürge und Zahler verpflichtet hat, haftet als ungeteilter Mitschuldner für die ganze Schuld; es hängt von der Willkühr des Gläubigers ab, ob er zuerst den Hauptschuldner, oder den Bürgen oder beyde zugleich belangen wolle (§ 891).*

Die Stadtgemeinde kann einen Rückgriffsanspruch gegenüber dem Darlehensnehmer erst ab dem Zeitpunkt des Schuldübergangs geltend machen.

§ 1358 ABGB: *Wer eine fremde Schuld bezahlt, für die er persönlich oder mit bestimmten Vermögensstücken haftet, tritt in die Rechte des Gläubigers und ist befugt, von dem Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Zu diesem Ende ist der befriedigte Gläubiger verbunden, dem Zahler alle vorhandenen Rechtsbehelfe und Sicherungsmittel auszuliefern.*

Daher kann die Stadtgemeinde, auch wenn ihre Forderung in der Liegenschafts- und Bauwerkskartei im ersten Rang eingetragen ist, diesen Rückgriffsanspruch erst mit ihrer Zahlung an das Land NÖ. geltend machen (u.a. durch Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Forderungsexekution).

Aufgrund der höheren Darlehenssummen (€ 50.000,- bis € 60.000,-), der hohen Verzugszinsen und der sonstigen Kosten sowie der sinkenden Zahlungsmoral wird vom Finanzausschuss dringend empfohlen, die Richtlinien betreffend Übernahme einer Ausfallhaftung für NÖ Landeswohnbaudarlehen aufzuheben, und hinkünftig wegen des gestiegenen Ausfallsrisikos keine Haftungen mehr zu übernehmen.

Beschluss:

Die Richtlinien betreffend Übernahme einer Ausfallhaftung für NÖ Landeswohnbaudarlehen werden aufgehoben. Hinkünftig werden keine diesbezüglichen Ausfallhaftungen übernommen.

Anlagen:

Richtlinien Übernahme Ausfallhaftung NÖ. Landeswohnbaudarlehen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

11	art & business Kulturverein - finanzielle Unterstützung Vorlage: GA I/1/0511/2015
-----------	--

Der art & business Kulturverein mit Sitz in Kritzendorf sucht mit Schreiben vom 16.03.2015 um finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde in der Höhe von € 900,-- an. Die Förderung soll für eine internationale Kunstaussstellung des Künstlers Georg Seitz in Sibiu in Rumänien dienen. Die Ausstellung findet vom 05.06. – 30.06.2015 im Brukenthalmuseum in Hermannsstadt (Sibiu) statt.

Geschätzte Ausgaben:	€ 2.200,00
Eigenmittel:	€ 1.300,00
Differenz:	€ 900,00

Der Verein hat bisher keine Förderungen erhalten.

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg gewährt dem art & business Kulturverein gegen Verwendungsnachweis eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 300,--.

Der art & business Kulturverein weist in sämtlichen Veröffentlichungen und Publikationen wie Projektkataloge, Ankündigungen, etc. sowie in ihren Online Formaten auf die finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde hin.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/329000-757100

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

12	Hermannschule WC-Sanierung und Hort - Baumeisterarbeiten Vorlage: GA IV/4/0895/2015
-----------	--

Im Gebäudekomplex Volksschule und Neue Mittelschule Hermannstraße sind umfangreiche Baumeisterarbeiten erforderlich und zwar für die Generalsanierung des letzten Abschnittes der übereinanderliegenden WC-Anlagen im Erdgeschoß, 1. OG und 2. OG sowie im EG für die Sanierung von zwei Klassenräumen als Horträume mit je ca. 70 m² und 32 m².

Die Arbeiten wurden vom Referat Hochbau im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben, nach Überprüfung der abgegebenen Offerte ergibt sich folgende Reihung:

1.	Fa. Zhuta	€ 43.108,92	incl.MWst	100 %
2.	Fa. Gllaras.....	€ 63.575,99		147 %
3.	Fa. Leyrer & Graf.....	€ 85.551,19		198 %
4.	Fa. Traunfellner.....	€ 89.080,58		206 %
5.	Fa. Koci.....	€ 92.227,20		213 %
6.	Fa. Böhm-Bau.....	€ 92.263,19		214 %
7.	Fa. HC Czerny	€ 100.504,98		233 %
8.	Fa. Aspermayer	€ 141.886,68		329 %
9.	Fa. BM Fuchs.....	Leeranbot		
10.	Fa. Hani	nicht angeboten		
11.	Fa. Belloni.....	nicht angeboten		

Beschluss:

Die Vergabe der Arbeiten an die Firma Zhuta Shukri, Hauptstraße 191/1, 3400 Maria Gugging zu einem Betrag von € 43.108,92 incl.MWst. wird genehmigt.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben:

1/211-614	Anteil 33 %	€ 14.225,94
1/212-614	Anteil 67 %	€ 28.882,98

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

13	KG und SPZ Langstögergasse - Fenstertausch Vorlage: GA IV/4/0909/2015
-----------	--

Für den Gebäudekomplex Kindergarten und Sonderpädagogischen Zentrum Langstögergasse ist der Austausch der alten Holzfenster auf Kunststoff-Alu-Fenster inklusive Außenjalousien erforderlich.

Für die Arbeiten wurden vom Referat Hochbau Vergleichsangebote eingeholt, nach Überprüfung der abgegebenen Offerte ergibt sich folgende Reihung:

1. Fa. Acutal-Berger	€ 64.618,80	incl.MwSt.	100 %
2. Fa. Preitensteiner	€ 69.309,60		107 %
3. Fa. Wagner & Wagner	€ 83.238,--		128 %

Beschluss:

Die Vergabe der Arbeiten an die Firma Actual-Berger, Langenlebarner Straße 98, 3430 Tulln zu einem Betrag von € 64.618,80 incl.MWst. wird genehmigt.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben:

1/240-614	Anteil 50 %	€ 26.924,50 netto
1/213-614	Anteil 50 %	€ 32.309,40 incl.MWst.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

14	Beauftragung - Kontrahentenleistung laufende Kanalreinigung 2015-2018 Vorlage: GA IV/5/0184/2015
-----------	---

Der derzeitige Vertrag für die laufende Kanalreinigung des städtischen Kanalnetzes mit der Firma Fischer Entsorgungs- und Transport GmbH läuft am 30. April 2015 aus. Daher wurden diese Leistungen im offenen Verfahren im Unterschwellenbereich mit vorheriger Bekanntmachung neu ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung fand am 23.03.2015 in den Räumen der Stadtbaudirektion statt. Die sachliche und rechnerische Überprüfung der eingelangten Angebote brachte folgende Ergebnisse:

1. Rohr Max	€ 131.413,--	100 %	95,50 von 100 Pkt.
2. RSR Recycling	€ 134.220,--	ausgeschieden	0 von 100 Pkt.
3. Fischer	€ 144.360,--	110 %	90,60 von 100 Pkt.
4. Koller	€ 150.290,70	114 %	84,44 von 100 Pkt.

Gemäß Punkt A2.2.2. der Ausschreibungsunterlagen „Unausgefüllte Formblätter 1 und 2 stellen einen nicht behebbaren Mangel dar und bewirken das Ausscheiden des Angebotes“ musste die Firma RSR Recycling vom Verfahren ausgeschieden werden.

Gemäß § 130 des BVerG 2006 und den Vergabekriterien der Ausschreibungsunterlagen soll die Firma Rohr Max Rohrreinigungs- und Kanalsanierungsges.m.b.H. als Bestbieter mit der laufenden Kanalreinigung auf die Dauer von 3 Jahren gemäß Anbot von 23.3.2015 mit einer Anbotssumme von € 131.413,-- exkl. USt. beauftragt werden.

Beschluss:

Die Firma Rohr Max Rohrreinigungs- und Kanalsanierungsges.m.b.H., Obere Donaustraße 37, 1020 Wien, wird mit der laufenden Kanalreinigung auf die Dauer von 3 Jahren gemäß Anbot von 23.3.2015 mit einer Anbotssumme von € 131.413,-- exkl. USt. beauftragt.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/851-619 600

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

15	Grundsatzbeschluss zur Mitverlegung von Wasserleitungen im Rahmen des ABA 251 der Abwasserentsorgung Vorlage: GA IV/6/0107/2015
-----------	--

Die Abwasserentsorgung hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2015, TOPkt. 58 die Arge BA 251 Klosterneuburg, Pittel + Brausewetter/Strabag AG zur Durchführung der Arbeiten des ABA 251 beauftragt. Im Bereich KG Kritzendorf, Neudauerstraße, Neudauerweg, Hoheneggersteig, Feldstraße, Ziegelofengasse, Weißenhofer Straße und Ludwig Jüngling-Gasse bestehen alte Wasserleitungsrohre, welche im Zuge des Kanalbaus ausgetauscht werden sollen. Da eine Umlegung der Wasserleitungen aufgrund des Kanalbaus nur teilweise erforderlich ist, werden die Kosten zwischen Abwasserentsorgung sowie Wasserversorgung entsprechend aufgeteilt. Damit eine direkte Beauftragung des Auftragnehmers für den ABA 251 durch die Wasserversorgung erfolgen kann, bedarf es eines Grundsatzbeschlusses zur Mitverlegung von Wasserleitungen im Rahmen des ABA 251 der Abwasserentsorgung.

Diese Arbeiten wurden bereits mit den Kanalbauarbeiten ausgeschrieben und sind für 2015, 2016 und 2017 geplant, wobei der Kostenanteil der Wasserversorgung bei € 714.704,83 ohne MwSt. liegt.

Beschluss:

Die Arge BA 251 Klosterneuburg, Pittel + Brausewetter/Strabag AG, Schmiedgasse 19, 2020 Hollabrunn wird grundsätzlich mit der Erneuerung alter Wasserleitungsrohre im Zuge des Kanalbauabschnittes ABA 251 (Bereich KG Kritzendorf, Neudauergebiet) zu den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses der öffentlichen Ausschreibung ABA 251 vom 10.02.2015 beauftragt.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 5/850 000 – 050 202

Budget 2015 € 88.400,--

Rest Budget 2016 und 2017

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

16	Fuhrwerkerleistungen (Regiepreise) - Verlängerung bis 31.12.2016 Vorlage: GA IV/7/0623/2015
-----------	--

Die Firmen Kafka und Karner wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2010, TOPkt. I/24) als Billigst- bzw. Bestbieter laut deren Angeboten vom 14.09.2010 mit den Fuhrwerkerleistungen (Regiestunden) in den Jahren 2011 bis 2013 beauftragt. Diese Firmen wurden damals bei einer beschränkten Ausschreibung als Billigst- bzw. Bestbieter ermittelt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2013, TOPkt. Ö 21, sowie Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2014, TOPkt. Ö 22, wurden die beiden Firmen unter Zugrundelegung der Preise laut deren Billigst- bzw. Bestbieterangebot vom 24.09.2010 um ein weiteres Jahr – das ist bis 31.12.2015 – mit den Fuhrwerkerleistungen (Regiestunden) beauftragt.

Laut persönlichen Rücksprachen mit den Firmen, wurden die Preise für ein weiteres Jahr garantiert.

Aufgrund des günstigen Preises, der kurzfristigen Verfügbarkeit und Verlässlichkeit der eingesetzten Lenker, soll der Vertrag mit der Fa. Kafka um ein weiteres Jahr – somit bis zum 31.12.2016 – verlängert werden.

Sollte bei Bedarf die Firma Kafka keinen Kranwagen zur Verfügung haben, kann auch die Firma Karner GmbH. beauftragt werden.

Für Steinschlichtungen (Baggerarbeiten) ist der Vertrag der Firma Karner GmbH. ebenfalls – unter Berücksichtigung der vorangeführten Begründung – um ein weiteres Jahr – somit bis 31.12.2016 – zu verlängern.

Beschluss:

Die Firmen

- Manfred Kafka – Transporte
3400 Klosterneuburg, Neidhardgasse 52 und
- Karner – Erdarbeiten, Sand u. Schotter, Transporte GmbH
3422 Greifenstein, Hauptstraße 3

werden unter Berücksichtigung der im Sachverhalt angeführten Begründung sowie unter Zugrundelegung der Preise laut deren Billigst- bzw. Bestbieterangebot vom 24.09.2010, um ein weiteres Jahr – das ist bis 31.12.2016 – mit den Fuhrwerkerleistungen (Regiestunden) beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

17	Grundeinlösungen und Grundrückgaben öffentliches Gut Vorlage: GA IV-2/0178/2015
-----------	--

Von den nachstehend angeführten Liegenschaften sind infolge des Straßenausbaues Grundeinlösungsverfahren gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz bzw. mittels Vertrag, bei Übertragung ganzer Grundstücke, durchzuführen. Die zur Straße entfallenden Grundflächen sind gemäß den Festlegungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes in das öffentliche Gut zu übernehmen bzw. die zum Privateigentum entfallenden Grundflächen sind aus dem öffentlichen Gut gemäß den Festlegungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes zurückzugeben:

1. KG Klosterneuburg, Wigandgasse 13, Straßenkorrektur durch Grundrückgabe aus dem öffentlichen Gut, dargestellt im Teilungsplan der Vermessung Schmid ZT-GmbH, GZ. 41690.

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg führt die im Sachverhalt beschriebenen Grundeinlösungen bzw. Grundrückgaben durch, übernimmt die abzutretenden Grundflächen ins öffentliche Gut bzw. übergibt die aus dem öffentlichen Gut entfallenden Grundflächen in das Privateigentum.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

18

J. G. Albrechtsberger Musikschule - Vermietung von Räumlichkeiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird in den nicht öffentlichen Teil verwiesen - siehe TOP N 1.